

# **Erste Hilfe und medizinische Hilfsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und gesetzliche Unfallversicherung**

**(rechtl. Kontext / Haftungsprivilegierung)**

## Zur Person:

Daniel Aumann

Teamleiter Schüler-Unfallversicherung

Hauptabteilung Reha- und Entschädigung

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

60486 Frankfurt

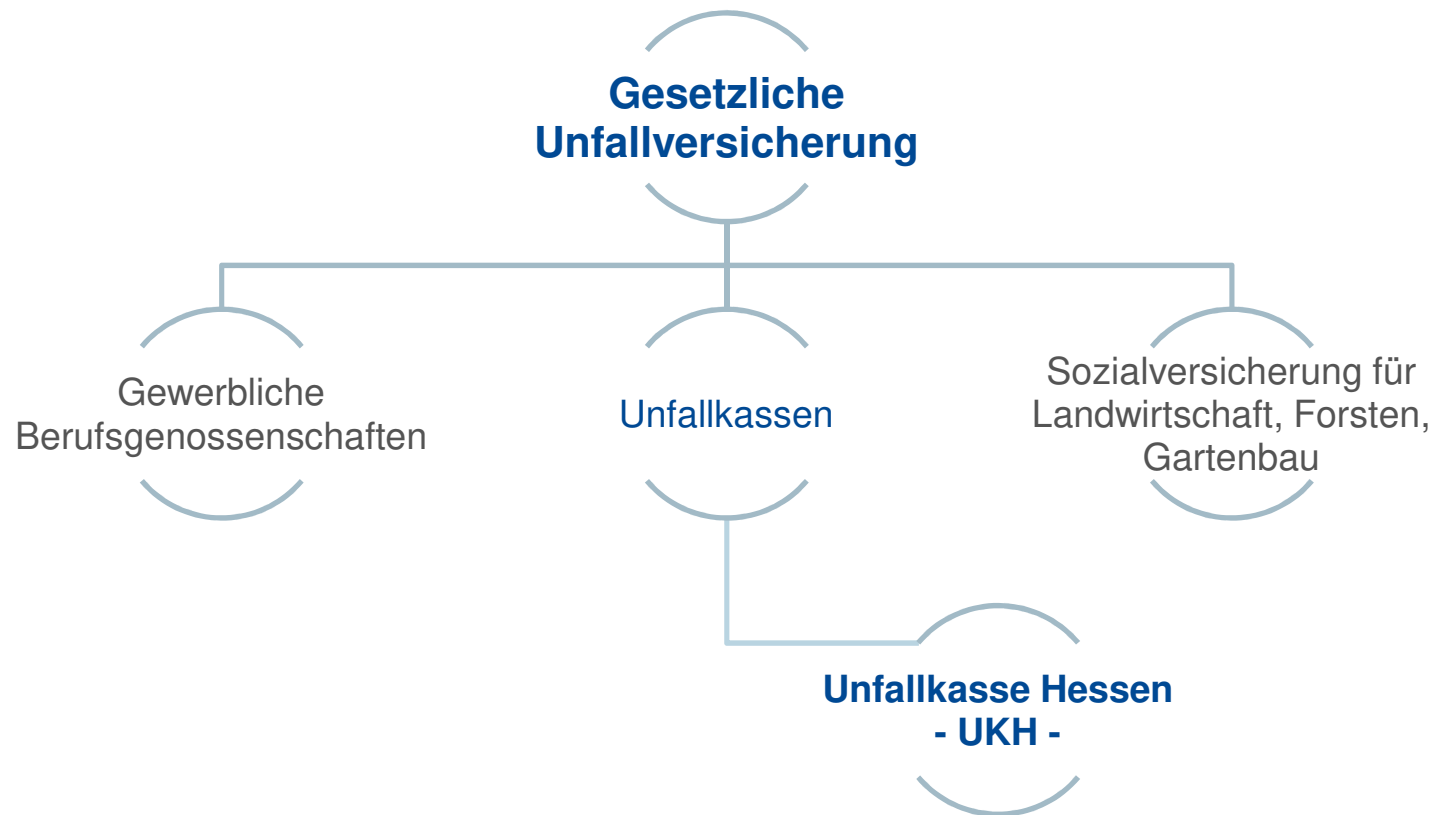
Service-Tel.: 069/29972-440

E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)

# Aufbau der Sozialversicherung



# Die Gesetzliche Unfallversicherung



# Versicherter Personenkreis u. a.:

(§§ 2 ff. SGB VII)

- **Beschäftigte (Zuständigkeit richtet sich nach Träger)**

§ 2 (1) Nr. 1 SGB VII

- **Lernende bei beruflicher Aus- und Fortbildung**

§ 2 (1) Nr. 2 SGB VII

- **Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch „Tagespflegepersonen“**

§ 2 (1) Nr. 8a SGB VII

- **ggf. unentgeltlich / ehrenamtlich für Kindertageseinrichtungen Tätige**

§ 2 (1) Nr. 10a  
§ 2 (1) Nr. 9 SGB VII

# Versicherter Personenkreis u. a.:

## (§§ 2 ff. SGB VII)

• <b>Hilfeleistende bei Gefahr, Not, Unglücksfällen und erheblicher Gefahr für die Gesundheit von Personen</b>	<b>§ 2 (1) Nr. 13a SGB VII</b>
• <b>Freiwilligendienst</b>	<b>§ 2 (1a) SGB VII</b>
• <b>Wie-Beschäftigte</b>	<b>§ 2 (2) SGB VII</b>

(versichert ist in erster Linie die betriebliche Tätigkeit ; kein Versicherungsschutz bei rein eigenwirtschaftlicher / privat begründeter Tätigkeit)

# Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung § 7 Abs. 1 SGB VII

Es gibt im Grunde nur 2 Arten  
Versicherungsfälle:

- **Arbeitsunfall**
- Berufskrankheit

# Arbeitsunfall § 8 Abs. 1 SGB VII

=

- Zeitlich begrenztes,
- von **außen** auf den Körper einwirkendes,
- schädigendes **Ereignis**
- führt zu **Gesundheits(erst)schaden** oder Tod
- bei Versicherten
- während der versicherten Tätigkeit.



# Haftung

Jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, das Eigentum ... eines anderen **widerrechtlich** verletzt, ist demjenigen zum Ersatz des resultierenden Schadens verpflichtet. Gleiches gilt für den **Verstoß** gegen **Gesetze zum Schutz** von Personen (vgl. u. a. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch / BGB).

Voraussetzung für die Haftung ist in der Regel eine Rechtsverletzung.

Jeder Einzelfall ist entsprechend zu beurteilen. In Zweifelsfällen und bei komplizierten Sachverhalten müssen häufig Gerichte entscheiden, dies unabhängig davon, ob Ansprüche berechtigt geltend gemacht werden.

# **Haftungsprivileg im Rahmen der gesetzl. Unfallversicherung (§§ 104 ff.; insbesondere 106 SGB VII )**

Bei Verursachung eines Arbeitsunfalles durch

- den Unternehmer
- eine betriebliche Tätigkeit
- das Kind oder Personal der Kindertageseinrichtung

**besteht bei Körperschäden (Arbeitsunfall) Haftung  
gegenüber Geschädigten nur bei Vorsatz !  
(=Wissen und Wollen des (konkreten) Erfolgs)**

## Bindung der Gerichte (§ 108 SGB VII)

- Wird gleichwohl ein Gericht mit der Frage von Schadenersatzansprüchen nach einem Arbeitsunfall befasst, ist es an eine unanfechtbare Entscheidung des Unfallversicherungsträgers bzw. der Sozialgerichtsbarkeit gebunden.
- Liegt eine solche Entscheidung (noch) nicht vor, muss das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung aussetzen.
- Ist oder wird der Arbeitsunfall anerkannt, muss das Gericht die Bestimmungen zum Haftungsprivileg aus der gesetzlichen Unfallversicherung berücksichtigen!

# Unterscheidung

**A) Maßnahmen der Ersten Hilfe**

**B) Medizinische Hilfsmaßnahmen (z. B. Medikamentengabe)**

## Inhalt von „Erster Hilfe“



Erste Hilfe ist die Nothilfe, die als erste Maßnahme dem Verletzten/Hilfebedürftigen zuteil wird, bis das eigentliche Heilverfahren einsetzt; sie umfasst die Zeitspanne vom Unfall/Vorfall bis zur endgültigen Versorgung des Verletzten/Hilfebedürftigen und schließt alle Handlungen der ersten, ggf. vorläufigen Versorgung des Betroffenen, einschließlich der Besorgung und Durchführung des etwaigen Transportes, ein.

# Verpflichtungen des Trägers (Unternehmer)

- Gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz hat der „Arbeitgeber“ die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen
- Nach §§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 SGB VII besteht für Unternehmer die gleiche Pflicht, sowie die für eine ausreichende Zahl an ausgebildeten Ersthelfern zu sorgen.

# Pflicht zur Leistung von Erster Hilfe



- Nach dem ArbSchG und der UVV „Grundsätze der Prävention“ aber auch § 21 (3) SGB VII haben Beschäftigte (Versicherte) des Betriebes Erste Hilfe Maßnahmen zu unterstützen und sich zum Ersthelfer ausbilden zu lassen.
- Im Übrigen muss jeder Erste-Hilfe leisten (Strafrechtsvorbehalt/unterlassene Hilfeleistung).
- Wer als „Ersthelfer“ im Betrieb aktiv geworden ist übt eine betriebliche Tätigkeit aus.

# Haftung bei „Erster Hilfe“



- Für im Ausnahmefall dem Verletzten/Hilfebedürftige durch Maßnahmen der ersten Hilfe zusätzlich zugefügte **Körperschäden** gilt, da es sich um eine betriebliche Tätigkeit handelt, das „Haftungsprivileg“ der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Schadenersatzansprüche entstehen in der Regel aus der Verletzung von Rechtsbestimmungen (z. B. unerlaubte Handlung). Dies ist bei Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ kaum denkbar. Zudem sind sogenannte Rechtfertigungsgründe beachtlich.
- Wer nach bestem Wissen und Gewissen „Erste Hilfe“ leistet, wird insoweit auch für keinen Schaden haftbar gemacht werden können.



## Medizinische Hilfsmaßnahmen



Medizinische Hilfsmaßnahmen (z. B. Medikamentengabe) zu Gunsten Behinderter bzw. (chronisch) Erkrankter sind in der Regel keine Maßnahme der Ersten Hilfe.

Wenn sie im Einverständnis und nach Vereinbarung mit den Betroffenen (Eltern, Kita-Personal) als Bestandteil der zu erbringenden Leistung der Kita erfolgen (Vertrag, Satzung, Aufnahmeregelung etc.) handelt es sich bei der Durchführung um eine betriebliche Tätigkeit des Personals.



**Da es sich bei den durchgeführten  
Hilfsmaßnahmen dann, um**

- **im Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung  
liegende Tätigkeiten handelt**

**und / oder**

- **insoweit eine betriebliche Tätigkeit der Versicherten der  
Kindertageseinrichtung, auch der Kinder (Tätigkeit =  
Besuch der Einrichtung) vorliegt,**

**wirkt quasi automatisch die Haftungsablösung im Sinne des  
SGB VII genau so, wie bei Erste-Hilfe-Maßnahmen.**

# Möglichkeiten der Dokumentation und Absicherung

- Satzung
- Vereinbarung (vgl. z. B. Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen in Schulen (Hessen))  
(Erlass v. 29.04.2015, I.4-651.260.120-00006 Gült. Verz. Nr. 7200; ABI. 6/15, S. 176)
- Einverständniserklärung des durchführenden Personals

# Medikamentengabe-Bogen


**UKH**  
 Unfallkasse Hessen

**Medikamentengabe in der Kita**

Name des Kindes	Vorname	Geburtsdag				
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"><b>Kitagruppe</b></td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td><b>Medikament (Name der Arznei)</b></td> <td>_____</td> </tr> </table>			<b>Kitagruppe</b>	_____	<b>Medikament (Name der Arznei)</b>	_____
<b>Kitagruppe</b>	_____					
<b>Medikament (Name der Arznei)</b>	_____					

Dosierung (Menge pro Einnahme) \_\_\_\_\_  
 Art der Anwendung (Auftragen, Schlucken etc.) \_\_\_\_\_  
 Zeitliche Vorgaben (Wann und wie häufig?) \_\_\_\_\_  
 Wechselwirkung (Was ist zu beachten?) \_\_\_\_\_  
 Ärztliche Verordnung     liegt vor     liegt nicht vor

Name des Arztes \_\_\_\_\_  
 Telefonnummer des Arztes \_\_\_\_\_

Hiermit ermächtige/n ich/wir  
 Name der Eltern/Sorgeberechtigten \_\_\_\_\_  
 den/die Erzieher/in \_\_\_\_\_  
 den/die Erzieher/in \_\_\_\_\_  
 den/die Erzieher/in \_\_\_\_\_

In der Tageseinrichtung meinem Kind/ unseren Kindern die o.g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_
Unterschrift der Eltern / der Sorgeberechtigten \_\_\_\_\_

www.ukh.de

## Zum Beispiel Kita-Satzung



Ist die Verabreichung von Medikamenten bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes mellitus) oder für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in einer Kita unumgänglich, so kann durch das pädagogische Personal (Erzieherinnen) die Medikamentengabe erfolgen.

# Direktansprüche des UV-Trägers

Für Sozialversicherungsträger bestehen „Direktansprüche“ trotz Haftungsprivileg ggf. bei „grob fahrlässiger“ oder „vorsätzlicher“ Verursachung des Versicherungsfalls.

Grob fahrlässig ist das außer Acht lassen der Sorgfaltspflichten in besonders hohem, meist subjektiv vorwerfbarem Maße, also wenn selbst einfachste, sich jedermann erschließende Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben.

Selbst dies ist bei verantwortlich geleisteter „Erster Hilfe“ oder vereinbarten medizinische Hilfsmaßnahme weitestgehend **nicht** denkbar.

## Lange Rede kurzer Sinn: Was ergibt sich sowohl bei Maßnahmen der Ersten Hilfe als auch medizinischen Hilfsmaßnahmen?

- Unter Umständen erleiden die von Maßnahmen Betroffenen einen über die Ursprungserkrankung oder Verletzung hinausgehenden „**Körperschaden**“.
- Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen (Satzung, Vertrag, etc.) handelt es sich dann um einen eigenständigen **Arbeitsunfall!**
- Schlussendlich gilt also selbst bei einem dem Verletzten oder chronisch Kranken so zugeführten Körperschaden das **Haftungsprivileg** (Befreiung der „helfenden“ Person von der Haftung)!

## Broschüren der Unfallkasse Hessen zum Thema:

- Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen (DGUV Information 202-089)
- Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistungen durch Ersthelfer (DGUV 10852)
- Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen (DGUV Information 202-092)
- Ersthelfer im öffentlichen Dienst (204-030)
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

[www.ukh.de](http://www.ukh.de)

<https://kita.ukh.de/>

[www.ukh.de/informationen](http://www.ukh.de/informationen)



Vielen Dank!

